

Staatsgläubiger hinsichtlich der Rückzahlung für sich geltend machen können und auf keine Weise weiter zu gehen. Denn diese große Schuldenmasse ist in Zeiten und in Folge von Umständen auf das Land gewälzt worden, die es wünschenswerth machten, daß nicht allein die Gegenwart, sondern auch die Nachkommen zu deren Tilgung beitragen. Ich wage nicht, zu entscheiden, ob das Land jetzt blühend zu nennen ist, und künftig blühender werden wird. Jedenfalls hat schon die jetzige Zeit manche bedeutende Last zu Gunsten späterer Zeiten übernommen, und kaum möchte die Reihe von 66 Jahren, wo die Schuld sich mit einer Amortisation von  $1\frac{1}{2}$  p. C. tilgen läßt, als ein zu sehr hinausgeschobener Zeitpunkt zu betrachten sein. Genossen unserer Staatspapiere einen mindern Credit, so wäre es anders; da dieses aber nicht der Fall ist, da solche vielmehr sehr gesucht sind, und selbst bei dem jetzigen Zinsfuß noch hoch über pari stehen, so sehe ich nicht ein, warum wir dem Budget, sei es jetzt oder künftig, noch eine höhere, unnöthige Last auflegen sollen. Schon  $\frac{1}{2}$  p. C. der Staatsschuld beträgt über 50,000 Thlr., mithin jede Erhöhung einer Summe, welche auf das Budget zu bringen, nur die dringende Ursache rechtfertigen kann. Eine solche ist aber, wie schon erwähnt, für die jetzige Ständeversammlung nicht vorhanden, und daher letztere auch nicht als competent anzusehen, einen Vorbehalt, wie er jetzt eben beantragt worden ist, in den Tilgungsplan aufzunehmen. Der Grund, warum das Deputations-Gutachten nicht auf den beigefügten Tilgungsplan ausdrücklich verwiesen, ist eben hierin zu suchen.

Abg. v. Riesenwetter: Ich kann mich nicht für eine Abänderung des Deputations-Gutachtens erklären, indem durch die Worte desselben der Zukunft in keiner Weise vorgegriffen, aber auch nicht ausgesprochen wird, daß man jetzt Veränderungen des Tilgungsplanes beabsichtige oder erwarte.

Präsident: Die Discussion ist herbeigeführt worden, durch die Erklärung eines Mitgliedes der Kammer, daß es das Gutachten der Deputation nicht für vollständig halte. Der Hr. Staatsminister schlug vor, daß nach den Worten des Deputations-Gutachtens (s. oben S. 110.) „und jenes Tilgungsquantum“ die Worte eingeschaltet werden: „mit Vorbehalt der Erhöhung. Zu diesem Antrage ist von Seiten des Abg. v. Riesenwetter ein Amendement gemacht worden, daß den vorgeschlagenen Worten des Hrn. Staatsministers „mit Vorbehalt der Verminderung,“ hinzugefügt werde. Ein 2. Amendement stellte der Abg. v. Thielau, indem er den Worten hinzugefügt haben wollte, „für die nächste Finanzperiode.“ Uebrigens hat ein Mitglied der Deputation sich erklärt, er halte den Zusatz des Hrn. Staatsministers für sehr zweckmäßig und die übrigen Deputationsmitglieder aufgefordert, sich zu erklären, ob sie diesen Zusatz annehmen wollten. Mir liegt nun ob, die Erklärung der Kammer zu wissen, ob sie das Amendement des Abg. v. Riesenwetter unterstützt?

Abg. v. Riesenwetter: Ich habe kein Amendement gestellt. Ich habe nur erwiedert (s. oben S. 111.), daß es zweckmäßig wäre, eine Verminderung zu beantragen.

Staatsminister v. Zeschau: Da der Abg. v. Riesenwetter

vorschlägt dem von mir gemachten Zusatz dieses Sousamendement beizufügen, ich es aber für überaus nachtheilig halten würde, so finde ich mich veranlaßt, den Antrag, den ich gemacht hatte, wieder fallen zu lassen.

Präsident: Ich stelle nun die Frage, auf das Amendement des Abg. v. Thielau, daß noch hinzugesetzt werde: „für die nächste Finanzperiode.“

Abg. v. Thielau: Es ist ein großer Unterschied, ob die Kammer darüber einig ist oder nicht, ob sie den Tilgungsfonds auf 3 Jahre oder für immer bewilligt. Will sie einen Tilgungsplan festsetzen, so ist meine Meinung, daß sie über 1 p. C. nicht bewilligen kann. Ich glaube, daß noch  $\frac{1}{2}$  p. C. bewilligt werden kann für die nächste Finanzperiode, aber auch, daß sie  $1\frac{1}{2}$  p. C. nicht für alle Zeiten festsetzen kann. Wenn ich daher dem Amendement des Hrn. Staatsministers beigepflichtet habe, sobald der Zusatz: „für die nächste Finanzperiode“ hinzukommt, so kann ich dem Antrage der Deputation nicht beistimmen, wenn nicht gesagt wird: „für die nächste Finanzperiode,“ oder man müßte sich darauf beschränken, daß man zurückgeht auf 1 p. C. Es ist nicht meine Absicht, den verschiedenen Ansichten entgegen zu treten. Ich gebe nur anheim, ob nicht viel daran liegt, daß man sich klar werde, ob bewilligt werde für die nächste Finanzperiode oder für alle Zeiten. Es ist ein großer Unterschied zwischen einem Zeitraume von 9—15 oder 3 Jahren. Ich halte den Tilgungsplan von  $1\frac{1}{2}$  p. C. für sehr hoch; er kann aber unter Umständen nicht für zu hoch, sondern für zu niedrig geachtet werden. Ich glaube also, daß man sich auf 1 p. C. zu beschränken, und Beschluß darüber zu fassen habe, ob man darüber bewilligen wolle oder nicht.

Secr. Richter: Ich glaube, der Abg. v. Thielau könne sich mit der Erklärung zufrieden stellen, daß die Ansicht der Deputation keinesweges dahin gegangen ist, die Rechte der künftigen Ständeversammlung beschränken zu wollen. Es ist aber nicht gut, öffentlich auszudrücken, daß die Bewilligung bloß bis zur nächsten Finanzperiode laufe. Es würden sich für eine Verminderung des Tilgungsfonds auf 1 p. C., wie für eine Erhöhung desselben auf  $1\frac{1}{2}$  p. C. Gründe eben so gut, wie gegen diese Maßregel anführen lassen, allein es würde eine Auseinandersetzung darüber zu weit führen. Werden bei einer künftigen Ständeversammlung weder von Seiten der Staatsregierung noch von Seiten der Stände Anträge auf Erhöhung des Tilgungsplans gestellt und gemeinschaftliche Beschlüsse darüber gefaßt, so besteht er fort, wie jetzt beschlossen werden wird. Es ist also dadurch kein Theil beschränkt, einen Antrag auf Abänderung zu machen, und deshalb scheint mir der Zusatz: „bis zur nächsten Ständeversammlung“ bedenklich. Im übrigen schließe ich mich den Ansichten an, welche der Abgeordnete von Mostik über das Errichten und Bestehen eines Tilgungsplans dargelegt hat, und glaube, daß durch das absichtlich allgemein gehaltene Deputations-Gutachten denselben ausgesprochen wird. — Hierauf nimmt Abg. v. Thielau seinen Antrag zurück. —

Abg. a. d. Winkel: Ich könnte mich nur dem Deputations-Gutachten anschließen. Mir scheint es gewiß, daß die